

Schützenverband Nordheide und Elbmarsch e.V.

Angeschlossen: Schützenverband Hamburg und Umgegend e. V.,
Schützenbund Niedersachsen e. V. Landesfachverband Schießsport im LandesSportBund Niedersachsen e.V.



Schützenverband Nordheide-Elbmarsch e. V.

An die Vereinsjugendleiter
des Schützenverbandes
Nordheide & Elbmarsch

Referent Waffenrecht

Frank Schakat
Kreuzdeich 3
21435 Stelle

Tel. 04174/ 599 780
Fax 04174/ 598 001

E-Mail: Waffenrecht@Schuetzenverband.de
<http://www.schuetzenverband.de>

Stelle, den 15.05.2006

Informationen zum Schiessen durch Jugendliche

Grundsätzlich muss bei jedem Schießen durch Kinder und Jugendliche eine ausreichende Anzahl verantwortlicher Aufsichtspersonen anwesend sein.

Das Schießen darf mit Kindern und Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur dann durchgeführt werden, wenn eine Person in der Schießstätte anwesend ist, die ihre Geeignetheit zur Obhut über Kinder und Jugendliche nachgewiesen hat (z.B. JuLeiCa, JuBaLi, C-Trainer, etc.)

Altersgrenzen und zugehörige, zulässige Waffen:

Kinder unter 12 Jahren: Luftdruckwaffen, nur mit behördlicher Erlaubnis **und** Erlaubnis oder Anwesenheit des/der Erziehungsberechtigten

Kinder, 12-14 Jahre: Luftdruckwaffen, nur schriftlicher Erlaubnis oder in Anwesenheit des/der Erziehungsberechtigten

Jugendliche, 14-16 Jahre: Luftdruckwaffen ohne Einschränkungen, KK- und sonstige Waffen nur mit schriftlicher Erlaubnis oder in Anwesenheit des/der Erziehungsberechtigten

Jugendliche ab 16 Jahre: alle Waffen, keine Einschränkungen

Die schriftliche Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten muss während des Schießens vorliegen. Ebenso ist sie bei Wettkämpfen neben allen anderen notwendigen Dokumenten vorzulegen !

Bei Nichtvorlage dieser Erlaubnis darf der Schießleiter/ die Standaufsicht die betroffene Person nicht schießen lassen !